

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

20.04.2005

**583.**

### **Schriftliche Anfrage von Christopher Vohdin betreffend Vormundschaftsbehörde, Stelleninsetate und Fluktuationsrate**

Am 9. Februar 2005 reichte Gemeinderat Christopher Vohdin (SVP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2005/49 ein:

Am 19. November 2004 wurde im „Tagblatt der Stadt Zürich“ eine juristische Stelle für 80 % in der Vormundschaftsbehörde ausgeschrieben. Am 17. Dezember suchte dieselbe Behörde wiederum für ein Teilzeitpensum von 40 % einen Juristen oder eine Juristin. Dies sind nur zwei Stelleninsetate, die innerhalb eines Monats erschienen sind. Es scheint in dieser Behörde würden wieder vermehrt Stellen ausgeschrieben oder die Fluktuationsrate in der Vormundschaftsbehörde ist über dem Normalmass. Da seit neustem der Stadtrat aus Spargründen auf das Etat verzichtet, bitte ich den Stadtrat, mir auf diese Weise die folgenden Fragen zu beantworten.

1. Wie viele juristische Mitarbeiter, mit wie vielen Stellenprozenten, beschäftigt die Vormundschaftsbehörde zur Zeit (Stand 31. Dezember 2004)?
2. Wie hat sich das Stellensoll in den letzten fünf Jahren verändert? Bitte auch alle folgenden Fragen im Fünfjahresvergleich beantworten.
3. Wie hoch sind die Personalkosten für juristische Mitarbeiter?
4. Wie hoch ist die Fluktuationsrate in der Vormundschaftsbehörde?
5. Wie hoch ist diese im Vergleich zur gesamten städtischen Verwaltung?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Vormundschaftsbehörde (VB) ist primär im Bereich der freiwilligen, aufgrund von Gesetzesrevisionen in jüngerer Zeit vermehrt auch auf dem Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit tätig. Hauptaufgabe der VB ist die so genannte gesetzliche Fürsorge (Schutz und Hilfe) für Erwachsene und Kinder, in Sonderfällen auch für juristische Personen. Es geht vor allem um die Sicherstellung der Vertretung, um Personen- und Vermögenssorge sowie um Besuchsrechtsstreitigkeiten.

Als gesetzliche Grundlagen für die Tätigkeit der VB stehen das Familien-, Vormundschafts-, Personen-, Sachen- und Erbrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Vordergrund. Oft muss die VB in ihren Verfahren auch Normen des autonomen internationalen Privatrechts und von Staatsverträgen berücksichtigen (Bundesgesetz über das internationale Privatrecht, Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Haager Adoptionsübereinkommen mit entsprechendem Bundesgesetz, Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten usw.)

Im Zusammenhang mit der Wahrung der Interessen vormundschaftlich betreuter Personen sind auch immer wieder Fragen und Anträge aus weiteren Rechtsgebieten zu prüfen (allgemeine Bestimmungen des Obligationenrechts, Vertragsrecht [insbesondere Kauf und Tausch, Schenkung, Miete, Arbeitsvertrag, Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag], Gesellschaftsrecht, Sozialversicherungsrecht, Strafrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Datenschutzgesetzgebung usw.).

Zuständigkeit der VB und Verfahren sind einerseits im kantonalen Recht geregelt (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Verwaltungsrechtspflegegesetz usw.), andererseits im Bundesrecht (Schweizerisches Zivilgesetzbuch).

Die Einwohnerinnen und Einwohner haben Anspruch darauf, dass die Verfahren der VB in jeder Beziehung professionell und rechtlich einwandfrei durchgeführt werden, da die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen stark in ihre Privatsphäre und Rechte eingreifen können (z. B. Entzug der Handlungsfähigkeit, Fremdplatzierung von Kindern, Beschränkung oder Verweigerung des Besuchsrechts usw.). Zudem lassen sich durch umsichtig geführte Verfahren - gesamthaft betrachtet - erheblich Kosten sparen (grössere Akzeptanz der Entscheide fördert Bürgerfreundlichkeit sowie Kooperation der Betroffenen und verringert die Zahl der Rechtsmittelverfahren; keine unnötigen Umtriebe dank von Anfang an massgeschneiderten Entscheiden). Für die VB ist es daher unerlässlich, dass nebst den qualifizierten, aber mehrheitlich nicht juristisch ausgebildeten VB-Behördenmitgliedern auch juristische Mitarbeitende in solchen Verfahren mitwirken und somit optimale Entscheide gewährleistet sind. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Information und Beratung durch die VB für die Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, die derzeit über 5700 zum Teil sehr komplexe Massnahmen führen. Da die VB bezüglich der Löhne für juristische Mitarbeitende mit der Privatwirtschaft nicht mithalten kann, bietet sie viele Teilzeitstellen (Jobsharing) an, um so konkurrenzfähig zu sein.

Mit der Reorganisation im Jahre 1990/1991 hat die VB eine flexible Organisation eingeführt. Dank ihr konnten seither die Zunahme der Fallzahlen und die stets steigenden formellen und materiellen Anforderungen (z. B. steter Ausbau der Rechte der Verfahrensbeteiligten, zunehmende Bedeutung von interdisziplinären Fragestellungen, kompromisslos um Besuchsregelung streitende Eltern, vermehrt Betroffene aus fremden Kulturen) mit einer gesamthaft minimalen Erhöhung des Stellenetats bewältigt werden:

Ende 1989 4570 vormundschaftliche Massnahmen/44,6 Stellenwerte Mitarbeitende;

Ende 2004 5754 (+26 Prozent) vormundschaftliche Massnahmen/46,0 (+3 Prozent) Stellenwerte Mitarbeitende.

Mit Rücksicht auf die höheren Fallzahlen und die immer anspruchsvoller werdende Führung der gerichtsähnlichen Verfahren hat die VB die internen Abläufe und Prozesse wie auch die Anforderungsprofile für Mitarbeitende laufend an die sich verändernden Erfordernisse angepasst, was zu einer moderaten Erhöhung der Stellen für juristische Mitarbeitende geführt hat.

**Zu den Fragen 1 bis 3:** Die Vormundschaftsbehörde beschäftigt per 31. Dezember 2004 22 Juristinnen und Juristen (4 Vollzeit- und 18 Teilzeitstellen bei insgesamt 15,6 Stellenwerten), während per 31. Dezember 2000 18 Juristinnen und Juristen bei der VB angestellt waren (5 Vollzeit- und 13 Teilzeitstellen bei insgesamt 14,6 Stellenwerten). Die Personalkosten für juristische Mitarbeitende beliefen sich per 31. Dezember 2004 auf Fr. 2 008 220.85 (31. Dezember 2000: Fr. 1 570 878.80). Die durchschnittliche Besoldung einer solchen Vollzeitstelle beträgt Fr. 128 732.10 pro Jahr (2004).

**Zu den Fragen 4 und 5:** Die Fluktuationsrate beträgt bei der VB im Jahr 2004 4,3 Prozent (der Wert 2004 wurde nicht erhoben, HR Zürich arbeitet an einer neuen Berechnungsmethode) und im Jahr 2000 6,6 Prozent (Stadt: 13,2 Prozent). Die Stellenausschreibungen im Jahr 2004 erfolgten auch im Hinblick auf im Jahr 2005 bevorstehende Pensionierungen sowie infolge Reduktion des Beschäftigungsumfangs von Mitarbeitenden, die weiterhin bei der VB beschäftigt sind.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**